

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/2 1Ob162/58, 1Ob286/71, 3Ob654/80, 7Ob505/81, 1Ob630/81, 3Ob640/82, 7Ob676/84, 1Ob12/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.1958

Norm

ABGB §918 IVa

ABGB §1062

ABGB §1419

Rechtssatz

Die Erklärung des Rücktrittes vom Vertrage beinhaltet eine Annahmeverweigerung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 162/58

Entscheidungstext OGH 02.04.1958 1 Ob 162/58

Veröff: EvBl 1958/228 S 382 = HS 1696

- 1 Ob 286/71

Entscheidungstext OGH 09.12.1971 1 Ob 286/71

Veröff: JBl 1972,367

- 3 Ob 654/80

Entscheidungstext OGH 11.03.1981 3 Ob 654/80

Beisatz: Damit erübrigt sich seitens des Verkäufers eine tatsächliche Anbietung der Lieferung, es genügt vielmehr eine wörtliche Anbietung. Erklärt der Verkäufer, er sei nicht in der Lage, die Bestellung des Käufers zu stornieren, kann das Stillschweigen des Käufers auf dieses Schreiben nicht als Zustimmung gewertet werden; hiezu hätte es einer ausdrücklichen Erklärung der Beklagten, den Vertrag doch erfüllen zu wollen, zumindest aber eines entsprechenden konkludenten Verhaltens, wie etwa der Übersendung der für die Krediteinreichung notwendigen Unterlagen, bedurft. (T1)

- 7 Ob 505/81

Entscheidungstext OGH 19.03.1981 7 Ob 505/81

Beis wie T1 nur: Damit erübrigt sich seitens des Verkäufers eine tatsächliche Anbietung der Lieferung, es genügt vielmehr eine wörtliche Anbietung. (T2)

- 1 Ob 630/81

Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 630/81

Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 54/112

- 3 Ob 640/82

Entscheidungstext OGH 15.12.1982 3 Ob 640/82

Auch

- 7 Ob 676/84

Entscheidungstext OGH 08.11.1984 7 Ob 676/84

- 1 Ob 12/15v

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 12/15v

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0018326

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at